

Handlungshilfe zur nachträglichen Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate durch Apotheker

Geschäftsbereich Pharmazie

21. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Voraussetzungen für die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats	4
2.1	Personelle Voraussetzungen	4
2.2	Technische Voraussetzungen	5
2.3	Vom Kunden vorzulegende Dokumente	5
2.4	Ausstellung für Impfzertifikate für Impfungen in anderen EU-Mitgliedstaaten	6
2.5	Ausstellung von Impfzertifikaten für Impfungen in Nicht-EU-Staaten	6
2.6	Ausstellung von Impfzertifikaten für Drittstaatsangehörige	6
3.	Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats	7
3.1	Prüfung des gelben Impfausweises bzw. der Impfbescheinigung auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben	8
3.2	Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats	9
3.2.1	Eingabe der Daten im Apothekenportal	9
3.2.2	Eingabe der Daten bei heterologem Impfschema	10
3.2.3	COVID-19-Impfzertifikate für Genesene	10
4.	Dokumentation und Speicherung von Daten	10
4.1	Ergänzung der Datenschutzzinformation/Datenschutzerklärung der Apotheke	11
5.	Übertragung eines Impfnachweises in den Impfpass	11
6.	Vergütung	11
7.	Abrechnung	12
8.	Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impfdokumentation	12
9.	COVID-19-Genesenenenzertifikat, COVID-19-Testzertifikat	12
10.	Weitergehende Informationen	12

Wichtige Änderungen im Vergleich zu dem Dokument vom 17. Juni 2021

» **Kapitel 2.4 Ausstellung für Impfzertifikate für Impfungen in anderen EU-Mitgliedstaaten**

Konkrete Empfehlungen für die Ausstellung der Impfzertifikate für Impfungen in anderen EU-Mitgliedstaaten werden gegeben.

» **Kapitel 2.5 Ausstellung von Impfzertifikaten für Impfungen in Nicht-EU-Staaten**

Konkrete Empfehlungen für die Ausstellung der Impfzertifikate für Impfungen in Nicht-EU-Staaten werden gegeben.

» **Kapitel 2.6 Ausstellung von Impfzertifikaten für Drittstaatsangehörige**

Die Ausstellung von Impfzertifikaten für Drittstaatsangehörigen wird in einem eigenen Kapitel beschrieben.

» **Kapitel 3.2.2 Eingabe der Daten bei heterologem Impfschema**

Das Kapitel wurde umbenannt.

1. Einleitung

Aufgrund der am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist jeder Apotheker berechtigt, nachträglich auf Wunsch des Geimpften ein digitales Zertifikat über die Durchführung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 – das COVID-19-Impfzertifikat – zu erstellen. Der Apotheker übermittelt dazu die notwendigen personenbezogenen Daten an das RKI, das das COVID-19-Impfzertifikat technisch generiert und dieses an die Apotheke sendet.

Die erstellten COVID-19-Impfzertifikate sollen den Bundesbürgern die Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte erleichtern. Wahlweise kann der Geimpfte direkt das ausgedruckte COVID-19-Impfzertifikat nutzen und/oder sich den Nachweis digital über die CovPass- oder Corona-Warn-App anzeigen lassen. Mit der App CovPassCheck kann der erstellte QR-Code von Dritten ausgelesen werden. Die App prüft die im QR-Code enthaltenen Daten und weist anschließend den Impfstatus digital – am Smartphone oder Tablet – aus.

Das COVID-19-Impfzertifikat soll auch das Reisen innerhalb der EU sowie über die europäischen Grenzen hinweg erleichtern (Konformität mit dem digitalen COVID-Zertifikat der EU, Verordnung (EU) 2021/953), sodass mit einer gesteigerten Nachfrage der Dienstleistung in den Apotheken gerade zu Beginn der Sommerferien zu rechnen ist.

Die Vergütung für die Erstellung der digitalen COVID-19-Impfzertifikate durch Apotheker wird mit der Neufassung der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) geregelt, welche am 7. Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Des Weiteren darf der Apotheker, nachträglich eine Impfung in einen Impfausweis, in der Regel den gelben Impfpass der WHO, nachtragen, wenn ihm eine entsprechende Impfdokumentation vorliegt. Diese Leistung wird nicht über das Bundesamt für Soziale Sicherung honoriert. Entsprechendes gilt auch für die Ausstellung des nach § 22 Abs. 6 und 7 IfSG vorgesehenen digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats bzw. des digitalen COVID-19-Testzertifikats. Diese können im Übrigen noch nicht ausgestellt werden, da das RKI derzeit erst die technischen Voraussetzungen schafft.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats

Gemäß § 22 Abs. 5 IfSG sind auch Apotheker zur nachträglichen Erstellung digitaler COVID-19-Impfzertifikate berechtigt. Eine Verpflichtung zur nachträglichen Ausstellung der Zertifikate besteht nur, wenn sich der Apotheker dazu bereit erklärt (sozusagen nach dem Prinzip „ganz oder gar nicht“). Die betriebliche Organisation obliegt der Apothekenleitung. So könnte z. B. festgelegt werden, dass COVID-19-Impfzertifikate nur zu bestimmten Öffnungszeiten der Apotheke erstellt werden, um Beeinträchtigungen des übrigen Apothekenbetriebs zu vermeiden.

2.1 Personelle Voraussetzungen

Der Apothekenleiter kann die Tätigkeit an andere Mitarbeiter der Apotheke (Apotheker oder andere Mitarbeiter) delegieren, die die entsprechenden Kenntnisse zur Erstellung der Zertifikate haben müssen. Er muss sicherstellen, dass das von ihm eingesetzte Personal diese Leistung fachlich kompetent durchführen kann und es in geeigneter Weise beaufsichtigen.

Es empfiehlt sich, einen entsprechenden Prozess für die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats im QMS der Apotheke zu hinterlegen (s. Punkt 3.1).

2.2 Technische Voraussetzungen

Für die Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats kann das Apothekenportal des Deutschen Apothekerverbands e. V. (DAV, <https://www.mein-apothekenportal.de/>) genutzt werden. Hierfür ist vorab eine Registrierung mit der Telematik-ID der Apotheke erforderlich. Nach Anmeldung mit den Zugangsdaten kann im Portal die Nutzung des Moduls „Digitales Impfzertifikat“ freigeschaltet werden.

Da das Apothekenportal browserbasiert ist, empfiehlt es sich, einen separaten Arbeitsplatz mit Laptop bzw. Tablet zu nutzen. Für den Ausdruck der PDF-Datei wird des Weiteren ein funktionsfähiger Drucker benötigt.

Über eigene Mitarbeiterzugänge können die Mitarbeiter an separaten Arbeitsplätzen auf das Apothekenportal zugreifen und die COVID-19-Impfzertifikate erstellen.

2.3 Vom Kunden vorzulegende Dokumente

- » Vollständige Impfdokumentation über die Erst- oder Zweitimpfung bzw. über Erst- und Zweitimpfung
In der Apotheke können Erst- und Zweitimpfung zeitlich getrennt erfasst werden oder diese – wenn beide schon durchgeführt worden sind – zeitlich direkt nacheinander. Für die Bestätigung des Impfschutzes reicht es nicht, wenn nur ein QR-Code für die zweite Impfung erfasst wird (s. Punkt 3.2).
- » Nachweis der Identität des Impflings, z. B. Personalausweis
Die Identität der geimpften Person wird regelhaft nur dann korrekt überprüft werden können, wenn diese ein gültiges amtliches Dokument vorlegt, aus der nicht nur die Angaben zur Person, sondern auch ein Portraitfoto ersichtlich sind.
- » Impfung in räumlicher Nähe durchgeführt (Regelfall; Ausnahmen im begründeten Einzelfall möglich)
Um die missbräuchliche Ausstellung von COVID-19-Impfzertifikaten zu vermeiden, soll diese in der Regel nur erfolgen, wenn die Impfung in räumlicher Nähe, z. B. in der gleichen oder umliegenden Gemeinde, Landkreis oder Regierungsbezirk erfolgt, ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Form der Nachweise oder die ausstellenden Leistungserbringer bekannt sind. Begründete Ausnahmen sind z. B. berufliche Gründe oder Wechsel des Wohnsitzes, sodass die Ausstellung nicht am Ort der Impfung erfolgen kann.

Für die Ausstellung der digitalen Impfzertifikate ist die Apotheke persönlich aufzusuchen. **Die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikates aufgrund von elektronisch übermittelten Impf- und Ausweisdokumenten ist nicht zulässig.**

Es kann ausreichen, dass bei Familien für die nachträgliche Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikate z. B. ein Elternteil in die Apotheke kommt und Impfbücher und Ausweise der kompletten Familie vorlegt. Der Apotheker muss in jedem Fall entscheiden, ob die Prüfung auf Plausibilität anhand der vorgelegten Dokumente möglich ist.

2.4 Ausstellung für Impfzertifikate für Impfungen in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Verordnung (EU) 2021/953 definiert die europaweit harmonisierten Rahmenbedingungen für die Ausstellung von digitalen Impf-, Test- und Genesenzertifikaten.

Für die nachträgliche Ausstellung von Impfzertifikaten für Personen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten geimpft wurden, ist in Absprache mit dem BMG die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats (nach besonderes sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags) möglich, wenn

- » ein vollständiger und authentischer Impfnachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorgelegt wird,
- » der Antragsteller zum in § 1 Abs. 1 CoronaimpfV genannten Personenkreis gehört, und
- » glaubhaft macht, dass er in absehbarer Zeit nicht in denjenigen EU-Mitgliedstaat zurückkehren wird, in dem er geimpft wurde (und daher dort kein Zertifikat erlangen kann).

Die Ausstellung entsprechender Zertifikate ist bereits vor Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2021 möglich.

2.5 Ausstellung von Impfzertifikaten für Impfungen in Nicht-EU-Staaten

Für die nachträgliche Ausstellung von Impfzertifikaten für Personen, die in Nicht-EU-Mitgliedstaaten geimpft wurden, besteht gemäß Artikel 8 Verordnung (EU) 2021/953 keine Verpflichtung zur Ausstellung eines digitalen Impfzertifikates. Die Ausstellung ist jedoch nach besonderes sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags möglich, wenn

- » ein vollständiger und authentischer Impfnachweis aus dem Drittstaat vorgelegt wird,
- » der Antragsteller zum in § 1 Abs. 1 CoronaimpfV genannten Personenkreis gehört,
- » glaubhaft macht, dass er in absehbarer Zeit nicht in den Drittstaat zurückkehren wird, in dem er geimpft wurde (und daher dort kein Zertifikat erlangen kann) und
- » der COVID-19-Impfstoff in der EU zugelassen ist.

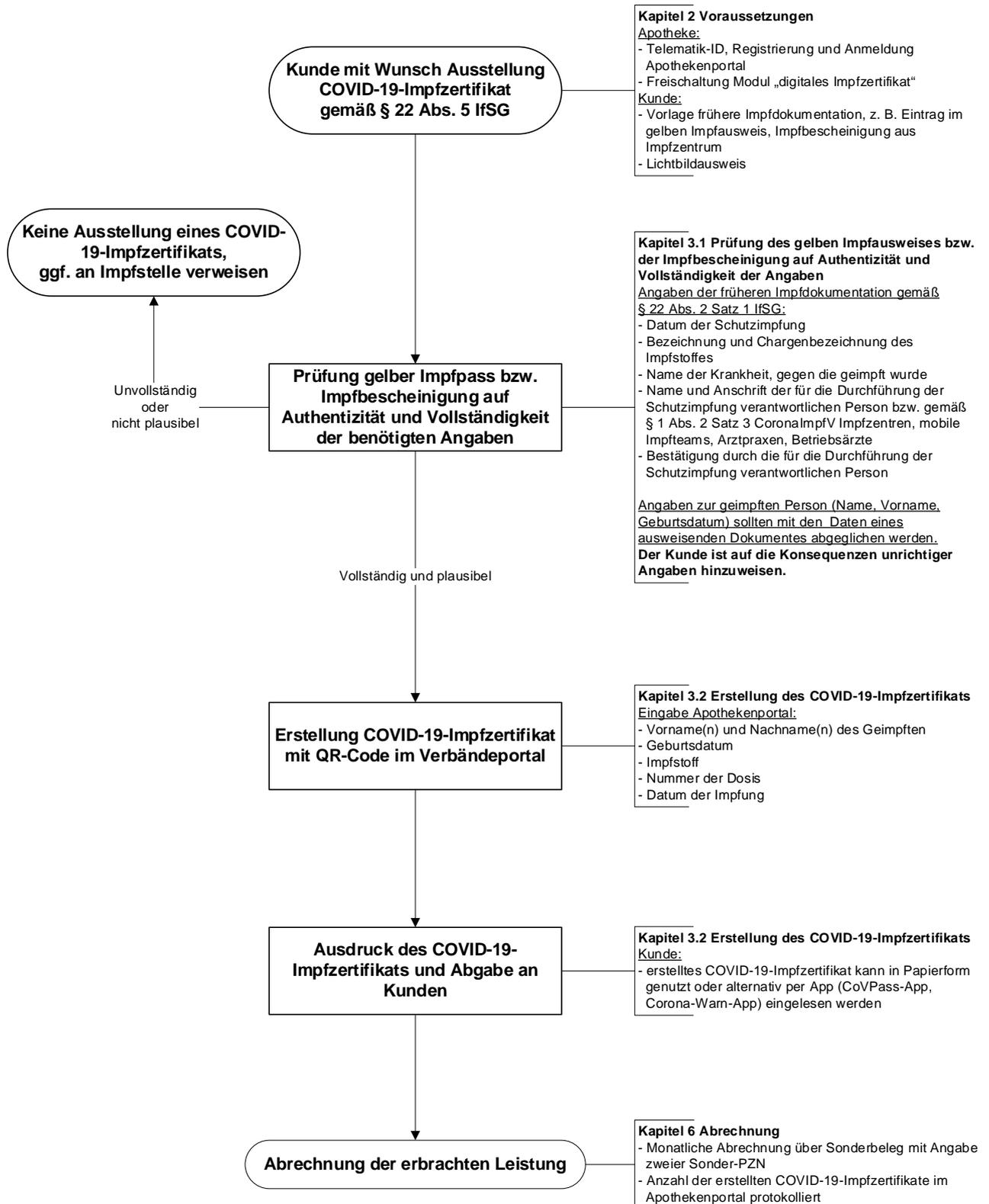
Die Ausstellung entsprechender Zertifikate ist bereits vor Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2021 möglich.

2.6 Ausstellung von Impfzertifikaten für Drittstaatsangehörige

Mit Verordnung (EU) 2021/954, die ebenfalls am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, werden die oben genannten Regelungen auch auf Drittstaatsangehörige, welche sich rechtmäßig in der EU aufhalten, z. B. US-Soldaten, ausgeweitet. Wenn diese Personen also in Deutschland geimpft wurden, haben sie Anspruch auf ein Impfzertifikat.

Die Ausstellung entsprechender Zertifikate ist bereits vor Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2021 möglich.

3. Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats



3.1 Prüfung des gelben Impfausweises bzw. der Impfbescheinigung auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben

Die Prüfung der vom Kunden vorgelegten Impfdokumente kann nur auf Vollständigkeit und Plausibilität erfolgen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sollen die Angaben der Impfdokumentation geprüft werden. Grundlage ist die Eintragung im gelben Impfpass oder die separate Impfbescheinigung, die z. B. von einem Impfzentrum ausgestellt worden ist. Es soll vorab die Identität der geimpften Person geprüft werden, d. h. die Angaben zum Geimpften in der vorgelegten Impfdokumentation mit den Angaben eines ausweisenden amtlichen Dokuments mit dem Portraitfoto des Dokumentes abgeglichen werden (Name, Vorname, Geburtsdatum). Dabei ist der Kunde auf die Konsequenzen unrichtiger Angaben hinzuweisen.

Bei der Prüfung der Dokumente ist jedoch zu bedenken, dass der gelbe Impfausweis kein amtliches Dokument und daher in der Praxis auch vielfach nicht entsprechend „gepflegt“ ist. Nicht mehr aktuelle Adressen, Namensänderungen (nach Heirat, etc.) sind daher nicht geeignet, grundsätzlich von gefälschten Impfausweisen bzw. -bescheinigungen auszugehen, sofern die Abweichungen plausibel erklärt werden können. Wird plausibel erklärt, weshalb eine Impfung von einer Impfstelle in räumlicher Distanz zur Apotheke durchgeführt wurde, kann ebenfalls ein COVID-19-Impfzertifikat erstellt werden.

CAVE: Etiketten zur Dokumentation der Impfung mit Comirnaty® sind ab sofort mit einem Wasserzeichen versehen. Dieses befindet sich in Form eines farbigen Streudrucks im Hintergrund der Chargennummer. Die Etiketten werden bereits seit 29. Mai 2021 an Arztpraxen ausgeliefert und stehen künftig auch den Impfzentren zur Verfügung. Vorhandene Etiketten können weiterhin zur Dokumentation genutzt werden. Auch ohne Etikett kann die Impfung regulär dokumentiert werden.

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 IfSG müssen in der Impfdokumentation folgende Angaben vorhanden sein:

- » Datum der Schutzimpfung
- » Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes
- » Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde
- » Name und Geburtsdatum der geimpften Person
- » Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person

Bestätigung in Schriftform, d. h. persönliche Unterschrift, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 CoronaimpfV können statt des Namens und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person auch entsprechende Angaben zu folgenden Leistungserbringern gemacht werden:

- » Impfzentren
- » Mobile Impfteams
- » Arztpraxen
- » Betriebsärzte

Sollten die Angaben unvollständig sein, empfiehlt es sich, den Kunden an den impfenden Arzt bzw. die Impfstelle zu verweisen.

Bei Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Dokumente siehe Kapitel 8.

Wenn alle Angaben des Impfausweises bzw. der Impfbescheinigung plausibel und vollständig sind, ggf. resultierende Fragen nachvollziehbar geklärt worden sind, kann das COVID-19-Impfzertifikat ausgestellt werden.

Der Kunde sollte darüber aufgeklärt werden, warum diese Daten erforderlich sind. Des Weiteren sollte er darüber informiert werden, dass mit Blick auf die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats in der Apotheke keine personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen.

3.2 Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats

Für die vollständige digitale Impfdokumentation ist für die Verabreichung jeder einzelnen Impfstoffdosis ein digitales Impfzertifikat als QR-Code auszustellen. Der Apotheker muss nicht über den Abschluss des Impfprogramms entscheiden, da im Zertifikat die Information zum Datum der Impfung hinterlegt ist. Somit können die COVID-19-Impfzertifikate zeitlich unabhängig generiert werden. Es ist nicht erforderlich, mit einer Ausstellung bis 14 Tage nach der letzten Impfung zu warten.

3.2.1 Eingabe der Daten im Apothekenportal

Die nachträgliche Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats kann über das Apothekenportal des DAV <https://www.mein-apothekenportal.de/> erfolgen. Nach der Anmeldung werden folgende Daten des Geimpften in die Eingabemaske eingetragen:

- » Vorname(n) und Nachname(n) (entsprechend Angaben im Personalausweis)
- » Geburtsdatum
- » Impfstoff
- » Nummer der Dosis
- » Datum der Impfung

Da der COVID-19-Impfstoff von Janssen® nur einmal geimpft werden muss, wird dieser mit der Dosis 1 von 1 gekennzeichnet. Die Software erkennt dies und erstellt dann ein entsprechendes COVID-19-Impfzertifikat, mit dem die vollständige Impfung dokumentiert wird.

Die Chargennummer des Impfstoffs wird nicht benötigt. Die eingegebenen Angaben werden über das Portal an das RKI übermittelt, welches das Impfzertifikat generiert. Zum Auslesen in der Apotheke gibt es zwei Möglichkeiten:

- » Aus den Angaben wird eine PDF-Datei erstellt, die im DIN A4-Format ausgedruckt werden muss und die außer den Angaben zur Impfung und der geimpften Person auch einen QR-Code enthält. Diesen kann der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen.
- » Auf dem Bildschirm wird ein QR-Code angezeigt, den der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen kann.

Die App wiederum bildet den QR-Code ab, welcher dann als sogenanntes „grünes Impfzertifikat“ innerhalb der EU zum Nachweis des Impfstatus genutzt werden kann.

Sollte der Kunde keine technischen Geräte besitzen, die die Anwendung einer App erlauben, oder nicht den Wunsch haben, den Nachweis digital zu speichern, so kann er auch den auslesbaren QR-Code des DIN A4-Ausdrucks als COVID-19-Zertifikat zum Nachweis des Impfstatus mit sich führen.

3.2.2 *Eingabe der Daten bei heterologem Impfschema*

Bei Personen, die mit zwei unterschiedlichen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, werden beide Impfstoffe erfasst. Die 2. Impfung ist bezüglich der Nummer der Dosis mit der 2 von 2 zu erfassen, um die Impfung als abgeschlossen zu dokumentieren.

3.2.3 *COVID-19-Impfzertifikate für Genesene*

Personen, die nur einmal geimpft werden, da sie während der letzten sechs Monate vor der COVID-19-Impfung daran erkrankt waren, kann nur diese Impfung bestätigt werden. Die Genesenenbescheinigung kann nur der Arzt ausstellen. Die Ausstellung des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats gemäß § 22 Abs. 6 IfSG ist noch nicht möglich, da das Robert Koch-Institut derzeit erst die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen schafft. Für den Fall, dass der Genesene mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurde, bei dem zwei Dosen für einen vollständigen Impfschutz erforderlich sind, kann nur die 1. Impfung bestätigt werden.

In den zur Verfügung stehenden Apps wird der Status des Geimpften als unvollständig angegeben, sofern für den vollständigen Impfschutz eine Zweitimpfung laut den Zulassungsunterlagen vorgesehen ist. Zu beachten ist auch, dass die Empfehlung zur einmaligen COVID-19-Impfung sechs Monate nach der Genesung von der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde. Inwiefern andere Staaten diese Vorgaben der STIKO anerkennen, sollte vom Kunden vor einer Reise abgeklärt werden. Entsprechend sollte dem Kunden empfohlen werden, neben dem COVID-19-Impfzertifikat auch eine Genesenenbescheinigung mit sich zu führen.

4. **Dokumentation und Speicherung von Daten**

Die vom Kunden vorgelegten Dokumente sind nach der Erstellung des COVID-19-Impfzertifikates vollständig an diesen zurückzugeben.

Da die nach § 22 Abs. 5 IfSG zu erfassenden personenbezogenen Daten des Impflings dienen ausschließlich dazu, dass das Robert Koch-Institut diese zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikates verarbeitet. Daher ist für die Dokumentation und Speicherung von Daten in der Apotheke Folgendes zu beachten:

- » In das Apothekenportal eingegebene Daten sowie in diesem erstellte Dokumente werden nicht gespeichert. Es wird lediglich die Anzahl der erstellten COVID-19-Impfzertifikate in Form verschlüsselter Abrechnungsdaten protokolliert. Dabei werden Erst- und Zweitertifikate für dieselbe Person, die in zeitlichem Zusammenhang erstellt werden, berücksichtigt. Die Speicherung der Daten wie auch der erstellten PDF-Dokumente ist nicht vorgesehen und mangels Rechtsgrundlage auch nicht zulässig. Zwischengespeicherte PDF-Dateien müssen aus dem Browser Cache/Dateidownload gelöscht werden. Sollte der Kunde das COVID-19-Impfzertifikat verlieren, muss ein neues erstellt werden.
- » Da in der Apotheke keine personenbezogenen Daten gespeichert oder aufbewahrt werden und auch nicht digital weiterverarbeitet oder gespeichert werden, ist eine zusätzliche Einverständniserklärung durch den Kunden nicht erforderlich.
- » Es ist keine personenbezogene Dokumentation in der Apotheke erforderlich, mit der die Durchführung der Überprüfung der Dokumente, die Belehrung des Kunden und die Erstellung des Impfausweises belegt wird bzw. vom Kunden bestätigt wird. Es empfiehlt

sich jedoch, einen entsprechenden Prozess im QMS der Apotheke zu hinterlegen, damit die ordnungsgemäße Durchführung in der Apotheke belegbar ist (s. Punkt 2.1)

- » Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu den Personen haben, für welche COVID-19-Impfzertifikate ausgestellt wurden.

4.1 Ergänzung der Datenschutzinformation/Datenschutzerklärung der Apotheke

Gemäß Artikel 13 DSGVO müssen Apotheken über die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datenschutzinformation bzw. Datenschutzerklärung informieren. Der nachstehende Passus kann in die Datenschutzinformation der Apotheke als weiterer Verarbeitungsprozess aufgenommen werden. Es ist zuvor zu prüfen, ob im jeweiligen Betrieb Abweichungen vom beschriebenen Prozess vorliegen. Entsprechend ist der Passus anzupassen. Eine Einwilligungserklärung des Patienten bzgl. der Ausstellung des Impfzertifikates muss aufgrund der gesetzlichen Rechtsgrundlage aus § 22 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz nicht eingeholt werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich bei uns ein Impfzertifikat erstellen zu lassen. Um Ihnen dieses ausstellen zu können, schauen wir uns zur Prüfung von Authentizität und Identität Ihren Impfausweis sowie ein Sie ausweisendes Dokument an. Im Anschluss nimmt das Apothekenpersonal folgende Daten auf: Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Zielkrankheit oder -erreger, Impfarzneimittel, Nummern der Erst- und Wiederimpfung, Datum der Impfungen. Diese Daten werden über ein Portal an das Robert Koch-Institut übermittelt, das das COVID-19-Impfzertifikat mit QR-Code erstellt und dieses an die Apotheke übermittelt, die Ihnen das Zertifikat wiederum ausdruckt oder digital übermittelt. Eine Speicherung Ihrer Daten in der Apotheke oder dem Apothekenportal erfolgt nicht.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b und lit. C DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und der Dienstleistungsvertrag mit der Apotheke über die Erstellung des Impfzertifikats.

5. Übertragung eines Impfnachweises in den Impfpass

Nach § 22 Abs. 2 IfSG darf der Apotheker nachträglich eine Impfung in einen Impfausweis (gelber Impfpass der WHO) eintragen, wenn ihm eine entsprechende Impfdokumentation vorliegt. Die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität soll analog Abschnitt 3.1 erfolgen. Darüber hinaus hat der Apotheker unter Angabe des Namens und der Adresse der Apotheke und mit seiner Unterschrift kenntlich zu machen, wer die Impfung nachträglich in den Impfausweis eingetragen hat.

6. Vergütung

Für die Bescheinigung einer durchgeführten Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem digitalen Zertifikat ist folgende Vergütung gemäß § 9 Absatz 3 CoronaImpfV für Apotheken vorgesehen:

- » Nachträgliche Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats: 18 € inkl. USt.
- » Nachträgliche Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate für Erst- und Zweitimpfung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, d. h. bei einem Besuch des Kunden in der Apotheke: 18 € inkl. USt. für Erstimpfung, 6 € inkl. USt. für die Zweitimpfung

Die aktuelle Version des Moduls im Apothekenportal beinhaltet bereits jetzt eine Zählerfunktion, die vorerst einen Hinweis über die Gesamtzahl der ausgestellten Impfbefreiungszertifikate anzeigt und im Hintergrund zwischen den Impfbefreiungszertifikaten differenziert, welche mit 18 € inkl. USt. bzw. 6 € inkl. USt. abzurechnen sind. Die Abrechnungsfunktion wird rechtzeitig im Modul „Digitales Impfbefreiungszertifikat“ bis Ende Juni 2021 alle erforderlichen Daten anzeigen.

Für die Übertragung der Impfdokumentation in den Impfbefreiungszertifikat aus Papier erhält der Apotheker keine Vergütung über das Bundesamt für Soziale Sicherung.

7. Abrechnung

Mindestens einmal monatlich sollen die erstellten COVID-19-Impfbefreiungszertifikate abgerechnet werden. Die Abrechnung soll dabei mit einem Sonderbeleg erfolgen, der über die Angabe von je einer Sonder-PZN die Anzahl der erstellten COVID-19-Impfbefreiungszertifikate ausweisen soll. Als bald die technischen Details geklärt sind, wird zusätzlich hierüber berichtet. Die monatlich abzurechnende Anzahl der erstellten COVID-19-Impfbefreiungszertifikate wird dabei über das Modul „COVID-19-Impfbefreiungszertifikat“ im Apothekenportal abrufbar sein. Die für den Nachweis der korrekten Abrechnung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen sind in den Apotheken bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

Näheres zur Abrechnung siehe:

- » Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlung für die Abrechnung des Covid-19 Impfbefreiungszertifikates

8. Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impfdokumentation

Bei begründetem Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impfdokumentation ist eine Ausstellung eines digitalen Impfbefreiungszertifikats zu verweigern.

9. COVID-19-Genesenenzertifikat, COVID-19-Testzertifikat

Apotheker dürfen nach § 22 Abs. 6 IfSG auf Wunsch der betroffenen Person auch nachträglich einen positiven Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, d. h. eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung digital bestätigen (Covid-19-Genesenenzertifikat). Entsprechendes gilt auch für die digitale Ausstellung des sog. COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG, mit dem ein negativer Erregernachweis bestätigt wird.

Diese Zertifikate können derzeit nicht ausgestellt werden, da das Robert Koch-Institut derzeit die technischen Voraussetzungen schafft.

10. Weitergehende Informationen

- » Corona-Warn-App: https://www.coronawarn.app/de/faq/#vac_cert
- » CoVPass-App, RKI: <https://digitaler-impfnachweis-app.de/>
- » Bundesministerium für Gesundheit, FAQ digitaler Impfnachweis: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html>

- » Europäische Kommission, Corona – Digitale grüne Nachweise: https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/covid-19-digital-green-certificates_de